

AMTSBLATT

der Stadt Würselen



Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Würselen und für die Wahl der Vertretung der Stadt Würselen am 13. September 2020

Gemäß § 24 und 75 b der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31. August 1993 (GV.NRW.S. 592, 967), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 09. Oktober 2019 (GV.NRW.S.602), fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Würselen sowie für die Vertretung in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die beim Wahlamt der Stadt Würselen, Rathaus, Morlaixplatz 1, 3. Ebene, Zimmer 133, während der Dienstzeiten montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr kostenlos ausgegeben werden. Alternativ können auch Wahlvorschlagsformulare verwendet werden, die über das Programm „Votemanager“ (<https://www.votemanager.de/parteienkomponente>) ausgefüllt und ausgedruckt werden können.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 20 sowie 46b und 46 d des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Nordrhein Westfalen (Kommunalwahlgesetz - KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV NRW S. 454, 509, 1999 S. 70) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV NRW S. 202), und der §§ 25 bis 31 sowie 75 und 75 b KWahlO weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Das Wahlgebiet der Stadt Würselen ist in 19 Wahlbezirke eingeteilt. Auf die Bekanntmachung der Wahlbezirkseinteilung im Amtsblatt Nr. 17 vom 26. November 2019 wird hingewiesen.
2. Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliederschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern) eingereicht werden.
3. Unionsbürger sind unter den gleichen Umständen wie Deutsche wählbar.
4. Jeder Wahlvorschlag für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters darf nur eine Bewerberin/einen Bewerber enthalten. Wer gemäß § 65 Abs. 2 der Gemeindeordnung wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen; für einen solchen Vorschlag gelten die Regelungen für Einzelbewerber entsprechend. Der Wahlvorschlag von Parteien oder Wählergruppen gemäß Ziffer 4 dieser Bekanntmachung sowie die Wahlvorschläge von Einzelbewerbern müssen von mindestens 190 (einhundertneunzig) Wahlberechtigten auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14 c zur KWahlO persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
5. Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der Vertretung der Stadt Würselen, in der Vertretung der Städteregion Aachen, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand (der Nachweis ist durch die beglaubigte Abschrift oder eine Ausfertigung der bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder durch die schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesenden Personen zu erbringen), eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3

Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk derartiger Parteien und Wählergruppen müssen ferner **von mindestens 5 (fünf) Wahlberechtigten** des Wahlbezirks persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern. Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 a zur KWahlO zu erbringen.

Die Reservelisten solcher Parteien und Wählergruppen **müssen von mindestens 31 (einunddreißig) Wahlberechtigten** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14 b zur KWahlO zu erbringen; bei der Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben.

Alle Wahlvorschläge sind spätestens bis zum

16. Juli 2020, 18.00 Uhr

bei mir, Morlaixplatz 1 (Rathaus), 3. Ebene, Zimmer 133 einzureichen. Sie müssen auch bei postalischer Übersendung bis zu diesem Zeitpunkt eingegangen sein.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühestmöglich vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist können bis zur Zulassung noch Mängel behoben werden, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge bei Ablauf der Einreichungsfrist nicht berühren. Gültige Wahlvorschläge liegen nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht vor, wenn

- die Einreichungsfrist nicht gewahrt ist,
- die erforderlichen Unterschriften bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlen,
- die Zustimmungserklärungen der Bewerber bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlen oder
- bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen die Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung der Bewerber nach Anlage 9 a (Wahl der Vertretung) oder 9 c (Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters) zur KWahlO oder die Versicherung an Eides Statt nach Anlage 10 a (Wahl der Vertretung) oder 10 c (Wahl der Bürgermeister/des Bürgermeisters) zur KWahlO bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlen.

Würselen, den 19.12.2019

Arno Nelles
Bürgermeister

I. Änderungssatzung vom 20.12.2019 zur Wahlordnung für die Wahl der Migrantenvvertreter/innen im Integrationsrat der Stadt Würselen vom 21.02.2014

Aufgrund des § 7 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 17.12.2019 folgende Satzung zur Änderung der Wahlordnung vom 21.02.2014 beschlossen:

Artikel I

§ 10 Wahlvorschläge

§ 10 Abs. 11 und Abs. 12 erhalten folgende Fassung:

(11) Wahlvorschläge können bis zum 59. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin eingereicht werden. Der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor.

(12) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 47. Tage vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Für die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gilt § 18 Absatz 3 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

Artikel II

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Änderungssatzung für die Wahl der Migrantenvertreter/innen im Integrationsrat der Stadt Würselen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Wahlordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei sind die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 20. Dezember 2019

Arno Nelles
Bürgermeister

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl der Migrantenvertreter im Integrationsrat der Stadt Würselen

Der Rat der Stadt Würselen hat gemäß § 6 der Hauptsatzung der Stadt Würselen beschlossen, einen Integrationsrat zu bilden. Diesem Integrationsrat gehören 10 Migrantenvertreter und 5 Ratsmitglieder an.

Die Migrantenvertreter werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach Listen oder als Ersatzbewerber gewählt.

Die Wahl findet gemäß § 27 Abs. 2 GO NRW an einem gemeinsamen Termin mit den Kommunalwahlen am **Sonntag, den 13.09.2020 in der Zeit von 08.00 bis 18:00 Uhr** statt, vorausgesetzt, dass entsprechende Wahlvorschläge fristgerecht eingegangen sind.

Wahlgebiet für die Wahl der Migrantenvertreter im Integrationsrat der Stadt Würselen ist das Stadtgebiet Würselen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Migrantenvertreter im Integrationsrat der Stadt Würselen unter der Zugrundelegung des § 27 GO NRW und unter Anwendung der in § 27 Abs. 11 GO NRW genannten Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes sowie der darauf Bezug nehmenden Regelungen der Kommunalwahlordnung (KWahlO NRW) erfolgt.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass der Rat der Stadt zur Regelung der in § 27 Abs. 11 Satz 2 GO NRW genannten Punkte eine Wahlordnung für die Wahl der Migrantenvetreter im Integrationsrat der Stadt Würselen erlassen kann.

Mit Datum vom 18.02.2014 und einer Änderung vom 17.12.2019 hat der Rat der Stadt Würselen hiervon Gebrauch gemacht.

Die Amtssprache für die Durchführung und Vorbereitung der Wahl ist deutsch.

Hiermit ergeht die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Migrantenvetreter des Integrationsrates.

Im Rahmen der am 13.09.2020 stattfindenden Wahl, sind 10 Mitglieder zu wählen.

Die zu verwendenden Vordrucke können beim Stadtwahlleiter, Bürgermeister der Stadt Würselen, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen, Zimmer 133, während der Dienstzeiten kostenlos in Empfang genommen werden.

Folgendes ist zu beachten:

Zur Wahl der Migrantenvetreter wahlberechtigt ist, wer

1. nicht Deutscher im Sinne des Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat, oder
4. die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1 veröffentlichten Fassung besitzt.

Darüber hinaus müssen alle Wahlberechtigten am Wahltag

1. mindestens 16 Jahre alt sein,
2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
3. mindestens seit dem 16. Tag (**28.08.2020**) vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

Nicht wahlberechtigt sind

1. Ausländer,
 - a) auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3 keine Anwendung findet,
 - b) die Asylbewerber sind.
2. Deutsche, die nicht von Abs. 4 Satz 1 Ziffer 2 erfasst sind.

Wählbar sind alle Wahlberechtigten sowie auch alle weiteren Bürger der Stadt Würselen.

Die Genannten müssen am Wahltag

1. mindestens 18 Jahre alt sein, sowie
2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
3. seit mindestens 3 Monaten in der Stadt Würselen ihre Hauptwohnung haben.

Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruch in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Wahlvorschläge können von Personen, deren Wahlberechtigung feststeht (Wahlvorschlagsberechtigte), **vom Tag der Aufforderung an bis zum 59. Tag vor der (16.07.2020) Wahl bis 18:00 Uhr** beim Stadtwahlleiter eingereicht werden.

Wahlvorschläge können Listen mit feststehender Reihenfolge der Bewerber oder Einzelbewerber sein.

Jeder Wahlvorschlag muss als „Listenwahlvorschlag“ oder als „Einzelbewerber“ gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.

Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und dass die Benennung und Aufstellung der Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.

Für die Wahlvorschläge und Unterstützungsunterschriften sind Formblätter zu verwenden (s. Absatz 3).

Die Wahlvorschläge müssen in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Beruf oder Stadt und Anschrift der Hauptwohnung der Bewerber in festgelegter Reihenfolge aufzuführen.

Gleiches gilt für die Benennung der Stellvertreter.

Dem Wahlvorschlag ist die Zustimmungserklärung der Bewerber beizufügen.

Vorschläge müssen durch die Unterschrift von mindestens 5 Wahlberechtigten auf getrennten Formblättern, die den Wahlvorschlag enthalten müssen, unterstützt werden. Unterschriften sind eigenhändig und handschriftlich abzugeben. Bewerber können den eigenen Wahlvorschlag unterzeichnen.

Jeder Wahlvorschlagsberechtigte darf mit seiner Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Bei Mehrfachunterschriften sind sämtliche Unterschriften ungültig. Die Unterzeichnenden müssen in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben Familien- und Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung angeben.

Zu jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson angegeben werden, die berechtigt ist, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

Die Wahlvorschläge sind spätestens bis zum **(16.07.2020)** 18:00 Uhr beim Stadtwahlleiter, Bürgermeister der Stadt Würselen, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen, Zimmer 133, einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge so rechtzeitig einzureichen, dass mögliche Mängel, welche die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch vor Fristablauf beseitigt werden können.

Würselen, den 19.12.2019

Arno Nelles
Bürgermeister

Richtlinien der Stadt Würselen zur Vergabe von Zuwendungen für die Gestaltung von Fassaden privater Immobilien im Rahmen des Stadterneuerungsprogramms für die Innenstadt Würsels - Fassadenprogramm -

Der Rat der Stadt Würselen hat am 13.12.2016 ein integriertes Handlungskonzept (IHK) für die Innenstadt Würsels beschlossen. Das Programmgebiet wurde als Stadtumbaugebiet (gem. § 171 b BauGB) festgelegt. 2017 wurde Würselen auf dieser Grundlage in das Stadterneuerungsprogramm NRW „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ aufgenommen. Der mehrjährig angelegte Stadterneuerungsprozess hat zum Ziel, die Würselener Innenstadt zu beleben und sie als Wohnbereich sowie als Wirtschaftsstandort zu stärken. Bei der angestrebten Erhöhung der Aufenthalts- und Gestaltungsqualität im Innenstadtbereich kommt neben den Maßnahmen öffentlicher Hand den Maßnahmen privater Immobilienbesitzer*innen eine wichtige Funktion zu. Um die Investitionen im privaten Bereich zu unterstützen, legt die Stadt Würselen ein Fassadenprogramm auf, für das diese Richtlinien über die Vergabe von Zuwendungen zur Gestaltung von Fassaden im Innenstadtbereich die Grundlage bilden. Das Fassadenprogramm für die Würselener Innenstadt umfasst Maßnahmen zur Herrichtung von Gebäuden, insbesondere der Wiederherstellung, Herrichtung und Aufwertung der Gestalt von Fassaden und Dächern sowie die Aufwertung und Gestaltung von Außenbereichen und die Schaffung von Grünflächen auf privaten Grundstücken zur Wohnumfeldverbesserung.

1. Rechtsgrundlage

Die Stadt Würselen gewährt mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Bundesrepublik Deutschland Zuwendungen für Maßnahmen an privaten Immobilien im Programmgebiet der

Stadterneuerung. Förderfähige Maßnahmen der Profilierung und der Standortaufwertung sind insbesondere die Wiederherstellung, Herrichtung, Entsiegelung, Begrünung und Gestaltung von Hof- und Fassadenflächen sowie von Dächern auf privaten Grundstücken. Die Abgrenzung des Programmgebietes ist in Anlage 1 dargestellt.

Zuwendungen werden nach Maßgabe der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.10.2008, der jeweiligen Zuwendungsbescheide der Bezirksregierung Köln, den Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) i. V. m. Nr. 12 VVLHO und diesen Richtlinien zur Anteilsfinanzierung gewährt.

Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Zuschüsse können nur gewährt werden, soweit es die Haushaltslage der Stadt sowie die in Aussicht gestellten Bundes- und Landeszuschüsse zulassen und die Gesamtfinanzierung von Seiten des Antragstellers gesichert ist. Die Stadt Würselen entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und der ihr von der zuständigen Landesbehörde bewilligten Zuwendungen.

Der Förderzeitraum erstreckt sich vom Tage der Bekanntmachung der Richtlinie bis hin zum Auslaufen des Förderzeitraumes am 31. Dezember 2022 (Antragstellung bis 31. Dezember 2021).

2. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind folgende Maßnahmen:

die Gestaltung von Gebäudeaußenwänden (einschließlich der Nebengebäude); die Renovierung und Restaurierung von Fassaden sowie die dazu erforderlichen Vorarbeiten; das Reinigen, Verputzen und Streichen von Fassaden und Giebeln; der Rückbau von Fassadenverkleidungen und die Wiederherstellung ursprünglicher Putz- und Fensteröffnungen; die Beseitigung störender Werbeanlagen und Verkastungen; die Wandbegrünung einschließlich Rankhilfen und erforderlicher Pflanzen; die Reparatur und Erneuerung von Stuck- oder Fassadenornamenten;

die künstlerische Gestaltung von Fassadenteilen, Wänden oder Grenzmauern, soweit sie den Zielen der Innenstadtentwicklung dienen;

die flächenhafte Herrichtung und Erneuerung der Dachdeckung und vorhandener Dachgauben;

die Begrünung von Dachflächen, Fassaden, Mauern und Garagen einschließlich der dazu notwendigen Herrichtung der Flächen;

die Entsiegelung befestigter (Hof-)Flächen, Abbruch von Mauern oder störenden Gebäudeteilen zur Erschaffung von Grünflächen; das Anlegen von Hochbeeten; das Anlegen von Spiel-, Wege- und Sitzflächen;

die Nebenkosten für eine erforderliche fachliche Beratung und/oder Begleitung (z.B. Planung, Bauleitung) durch anerkannte Architektur- bzw. Ingenieurbüros; jedoch keine Verwaltungs- und Finanzierungskosten.

Die Stadt Würselen behält sich vor, Modellmaßnahmen und Ausnahmefälle im besonderen städtebaulichen Interesse im Rahmen ihrer haushaltsmäßig zur Verfügung stehenden Mittel zu fördern, auch wenn die Voraussetzungen nach diesen Richtlinien nicht erfüllt sind.

Entscheidungen über eine erhöhte Förderung oder sonstige Ausnahmen von diesen Richtlinien werden vom zuständigen Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Würselen beschlossen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können private Eigentümer*innen und Erbbauberechtigte von Wohn- und Geschäftsgebäuden sowie Nebenanlagen und Garagen sein.

Zuwendungsempfänger können außerdem Mieter*innen und Nutzungsberechtigte sein, wenn die Eigentümerin oder der Eigentümer der Maßnahme schriftlich zugestimmt hat und sich verpflichtet, die Zweckbindungsfrist einzuhalten, auch falls ein Mieterwechsel vor Ablauf der Frist stattfinden sollte.

4. Förderbedingungen und -voraussetzungen

Maßnahmen können nur gefördert werden, wenn das Grundstück innerhalb der Abgrenzung des Programmgebiets zur Stadterneuerung liegt (s. Anlage 1).

Von der Förderung sind Neubauten und Leistungen der Instandhaltung ausgeschlossen. Die Maßnahmen müssen zu einer wesentlichen Aufwertung des Stadtbildes beitragen bzw. die Standortqualitäten nachhaltig verbessern. Die Maßnahmen müssen hinsichtlich der Lage und des Zustandes der Gebäude sinnvoll und wirtschaftlich vertretbar sein.

Die mit Hilfe dieser Zuwendungen durchgeführten Maßnahmen müssen für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren in dem hergestellten Zustand erhalten bleiben (Zweckbindungsfrist). Diese Verpflichtung ist auf evtl. Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Stadt Würselen ist berechtigt, von Verfügungsberechtigten für die Dauer der Zweckbindungsfrist geeignete Sicherheiten zu verlangen.

Zuwendungen werden nur gewährt, wenn mit der beantragten Maßnahme noch nicht begonnen wurde und die Maßnahme im Vorfeld mit der Stadt Würselen abgestimmt wurde.

Die Maßnahmen müssen den öffentlichen und privatrechtlichen Vorschriften, Regelungen und Belangen entsprechen und mit diesen vereinbar sein. Erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse sind vor Bewilligung einzuholen. Der Bewilligungsbescheid ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Zustimmungen für eine Maßnahme.

Die Maßnahmen dürfen nicht aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder baurechtlicher Auflagen ohnehin erforderlich sein oder bereits Inhalt einer Verpflichtung gegenüber der Stadt Würselen sein.

Die Finanzierung der Maßnahme muss insgesamt gewährleistet sein. Eine Förderung nach anderen Bestimmungen darf nicht vorliegen.

Die Maßnahme muss sach- und fachgerecht von geeigneten Fachbetrieben ausgeführt werden. Die als förderfähig anerkannten Gesamtkosten (einschließlich des Eigenanteils) werden weder direkt noch indirekt auf die Mieter umgelegt.

Den zuständigen städtischen Bediensteten ist nach vorheriger Anmeldung bis zum Abschluss der Maßnahme sowie für den Zeitraum der Zweckbindung zu ermöglichen, das Grundstück zu betreten, die geförderten Maßnahmen in Augenschein zu nehmen und die für die Förderung maßgeblichen Pläne, Belege und sonstigen Unterlagen einzusehen.

5. Art und Höhe der Förderung

Die Förderung wird in Form eines Zuschusses gewährt. Zuschussfähig sind die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kosten für die von der Stadt Würselen bewilligte Maßnahme. Die Förderung beträgt 50% der als förderfähig anerkannten Kosten, höchstens jedoch 64 € pro qm hergerichteter Fläche (Höchstfördersatz).

Die Antragstellerin oder der Antragsteller trägt 50% der Kosten, mindestens jedoch 10 € pro qm. Eine Förderung erfolgt nur, wenn der Zuschuss mindestens 1.000 € beträgt (Bagatellgrenze).

Der Höchstbetrag für die Gesamtförderung auf einem Grundstück liegt bei 15.000 €. Eine Förderung oberhalb dieser Wertgrenze erfolgt nur, wenn eine Durchführung der Maßnahme im besonderen städtebaulichen Interesse liegt.

Bei der Flächenberechnung an Außenwänden und Dächern werden die Seitenflächen von vor die Außenwand bzw. vor das Dach vortretenden Bauteilen (z.B. Gesimse, Dachvorsprünge, Blumenfenster, Gauben, Kamine, Hauseingangstreppen und deren Überdachungen, Vorbauten wie Erker und Balkone, Treppen- und Balkongeländer usw.) nur berücksichtigt, wenn sie mehr als 1,00 m vortreten. Gleiches gilt für hinter die Außenwand bzw. hinter das Dach zurücktretende Bauteile (z.B. Laibungen, Eingänge, Loggien, Dacheinschnitte usw.). Bei der Flächenberechnung im Außenbereich/ im Gelände bleiben Höhenunterschiede außer Betracht.

6. Antragstellung und Verfahren

Anträge sind auf dem dafür vorgesehenen Formular zu stellen und beim Quartiersmanagement, Kaiserstraße 114, 52146 Würselen, oder beim Fachdienst 4.3 Stadtplanung, Umwelt und Wohnen, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen, einzureichen. Nach diesen Richtlinien eingegangene Anträge sollen in der Reihenfolge der Eingänge berücksichtigt werden.

Dem Antragsformular sind die folgenden Unterlagen beizufügen:

- Eigentüternachweis bzw. Zustimmung des Eigentümers;
- Lageplan/Katasterauszug des Grundstücks;
- 3 Kostenvoranschläge pro Gewerk für die geplante Maßnahme;
- evtl. erforderliche Genehmigungen oder Erlaubnisse;
- Darstellung des bisherigen Zustandes (Bestandsfotos);
- textliche und zeichnerische Darstellung des Vorhabens (Gestaltungspläne einschließlich Farb- und Materialdarstellung);
- Flächenermittlung nach Zeichnung/Plan/Foto und nachvollziehbarem Aufmaß (Breite und Höhe der jeweiligen Flächen, inklusive Aufmaß der Fenster und Türen).

Nach der positiven Prüfung der Unterlagen erfolgt die Bewilligung durch einen förmlichen Bescheid an die Antragstellerin oder den Antragsteller, aus dem sich die Höhe des bewilligten Zuschusses ergibt. Eine nachträgliche Erhöhung des Zuschusses bei Überschreitung der veranschlagten Kosten ist nicht möglich. Die Stadtverwaltung ist berechtigt, den Förderbescheid zur Verwirklichung von Entwicklungszielen mit Auflagen zur Gestaltung zu versehen.

Mit der Maßnahme darf erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides begonnen werden. Nach Erteilung des Bewilligungsbescheides dürfen Änderungen der Maßnahmen nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadtverwaltung erfolgen.

Die Maßnahme soll innerhalb von 12 Monaten nach Bewilligung abgeschlossen sein. Der Förderempfänger hat der Stadtverwaltung den Abschluss der Maßnahme unmittelbar anzuzeigen und innerhalb von drei Monaten nach Maßnahmenabschluss die entstandenen Kosten mit einem Verwendungsnachweis in qualifizierter Form (Vorlage von Originalrechnungen und Zahlungsbelegen) nachzuweisen. Darüber hinaus ist die fertig gestellte Maßnahme fotografisch zu dokumentieren. Die antragsgemäße Durchführung der Maßnahme wird bei der Schlussabnahme durch die Stadt Würselen geprüft. Sind die nachgewiesenen und/oder als förderfähig anerkannten Kosten geringer als die dem Bewilligungsbescheid zugrunde gelegten, ist der Zuschuss durch Änderungsbescheid entsprechend zu reduzieren.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss der Maßnahme und Prüfung des Verwendungsnachweises. Sofern in den jeweiligen Zuwendungsbescheiden der zuständigen Landesbehörde Auszahlungstermine erst für künftige Haushaltsjahre vorgesehen sind, erfolgen ggf. vor Eingang der Zuwendung nur Abschläge in Höhe des städtischen Eigenanteils gemäß den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln. Zwischenzahlungen nach Baufortschritt sollen nur geleistet werden, wenn die Maßnahme im besonderen städtebaulichen Interesse liegt, wenn eine Durchführung andernfalls nicht möglich wäre und wenn nachgewiesen wird, dass die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist.

Unwirksamkeit, Rücknahme und Widerruf von Bewilligungsbescheiden, sowie die Rückforderung von Zuschüssen einschließlich deren Verzinsung richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG) und den allgemeinen gesetzlichen Regelungen. Bewilligungsbescheide sind mit den entsprechenden Auflagen, Bedingungen und Nebenbestimmungen zu versehen. Hierbei sind neben diesen Richtlinien insbesondere auch § 44 LHO und VV LHO und die Förderrichtlinien Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.

Im Übrigen führt die Stadtverwaltung das Verfahren nach den Regelungen der Förderrichtlinien Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen bzw. eventuellen Nachfolgeregelungen, den Bestimmungen und Nebenbestimmungen der jeweiligen Zuwendungsbescheide der zuständigen Landesbehörde sowie den allgemeinen verwaltungsrechtlichen Vorschriften und Grundsätzen durch.

7. Zweckbindung und Zweckbindungsfrist

Mit der Zuschussgewährung entsteht eine Zweckbindung, das heißt, die Maßnahmen dürfen nicht anderen Zwecken als denen der o.g. Ziele dienen. Sie sind mindestens für die Dauer der Zweckbindung im geförderten Zustand instand zu halten. Objekte der Maßnahmen dürfen nicht ohne Genehmigung der Stadt Würselen abgerissen oder entfernt werden. Die Zweckbindungsfrist beträgt 10 Jahre.

8. Widerruf des Bewilligungsbescheides

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinien oder bei falschen Angaben kann der Bewilligungsbescheid auch nach Auszahlung des Zuschusses widerrufen werden. Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit der Aufhebung des Bewilligungsbescheids zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank jährlich zu verzinsen.

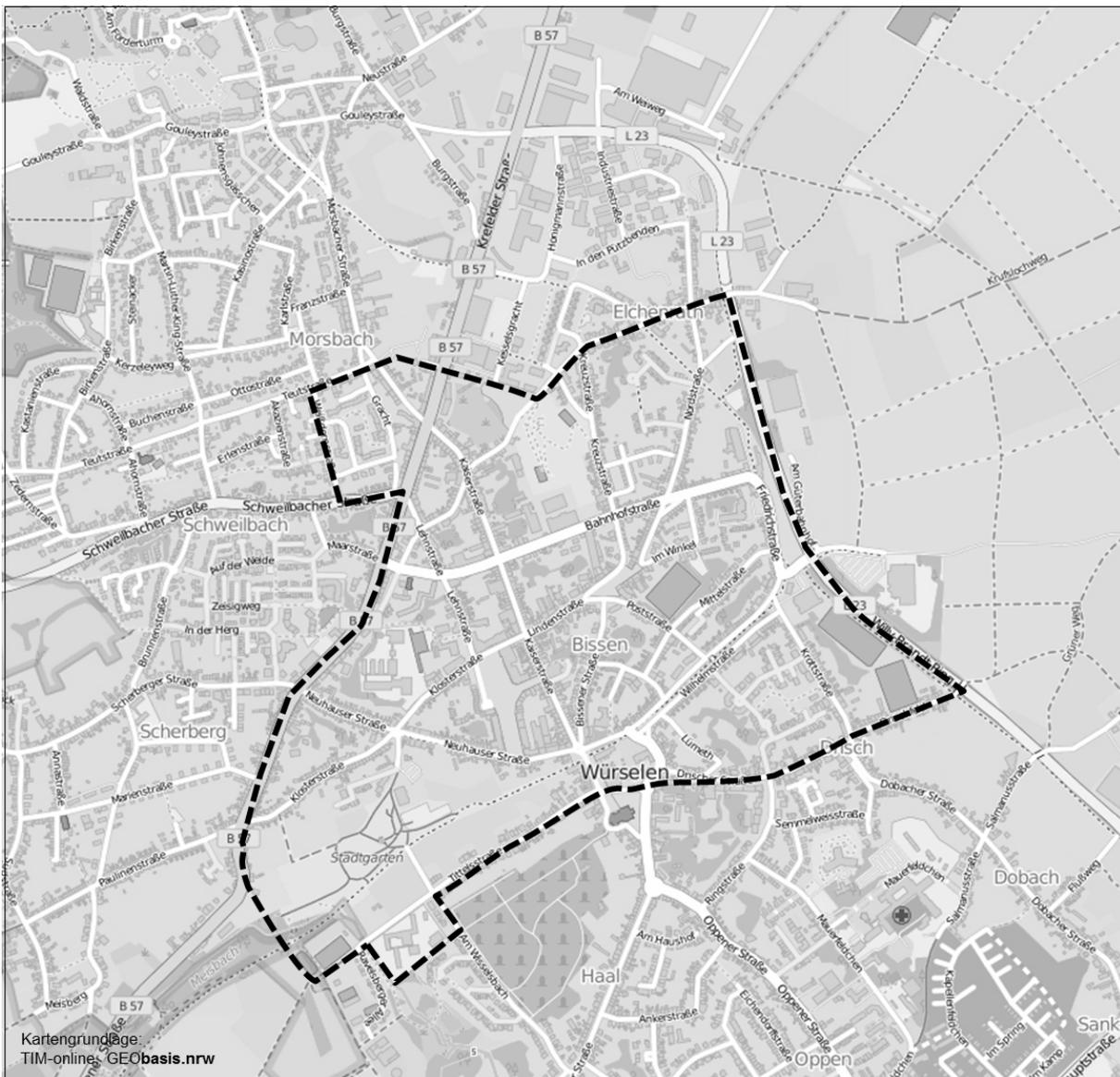
9. Inkrafttreten

Der Rat der Stadt Würselen hat diese Richtlinien in seiner Sitzung am 17.12.2019 beschlossen, sie tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Würselen, den 23. Dezember 2019

Arno Nelles
Bürgermeister

Projektgebiet IHK Stadt Würselen:



Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Daten nach dem Bundesmeldegesetz

Die Stadt Würselen, Fachdienst 3.1 Einwohnermeldeamt, weist darauf hin, dass Sie ein Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe der Daten nach dem Bundesmeldegesetz (BMG, BGBl. 2013, S. 1084) in der zurzeit geltenden Fassung haben:

- gemäß § 42 Absatz 2 BMG an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften;
- gemäß § 50 Absatz 1 BMG an Parteien, Wählergruppen u.a. im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen;
- gemäß § 50 Absatz 2 BMG aus Anlass von Alters- und Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk;
- gemäß § 50 Absatz 3 BMG an Adressbuchverlage;
- gemäß § 58c Absatz 1 Satz 1 des Soldatengesetzes (zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial zum Bundesfreiwilligendienst durch die Bundeswehr); dies gilt nur für Personen, welche das 18. Lebensjahr noch **nicht** vollendet haben.

Das Recht zum Widerspruch gegen die einfache Melderegisterauskunft mittels automatisiertem Verfahren über das Internet und gegen die Datenübermittlung im Hinblick auf informationelle Selbstbestimmung ist seit dem 01.11.2015 aufgehoben.

Der Widerspruch gegen die Weitergabe der Daten ist beim Bürgermeister der Stadt Würselen, Fachdienst 3.1 Einwohnermeldeamt, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Würselen, den 20. Dezember 2019

Arno Nelles
Bürgermeister

Verlusterklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 99 der Stadtverwaltung Würselen ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt. Der Dienstausweis war ausgestellt auf den Namen: **Brall, Katja**.

Würselen, den 20. Dezember 2019

Arno Nelles
Bürgermeister

Herausgabe, Vertrieb und Druck: Stadt Würselen, Der Bürgermeister, Fachdienst 1.1, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen, Tel. 02405 67-0, www.wuerselen.de, serviceportal.wuerselen.de

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt kann kostenpflichtig im Post-Abonnement bezogen werden (20 Euro/Jahr). Kostenlose Einzel Exemplare sind an folgenden Stellen erhältlich:
Infostand im Rathaus, Morlaixplatz 1; Colimus Tagespflege GmbH, Morsbacher Str. 34; Sparkasse, Lindener Straße 184; VR-Bank, Dorfstraße 2; VR-Bank, Hauptstraße 25; Kath. Kirchengemeinde St. Willibrord, Euchener Straße 47.

Das Amtsblatt steht zum kostenlosen Download im Internet: www.wuerselen.de/amtsblatt

Publikumszeiten der Stadtverwaltung Würselen:	montags bis freitags	08:00 Uhr – 12:00 Uhr
	donnerstags	14:00 Uhr – 17:30 Uhr und 17:30 Uhr – 18:30 Uhr n.V.
Informationsstand:	montags bis mittwochs	08:00 Uhr – 16:00 Uhr
	donnerstags	08:00 Uhr – 17:30 Uhr
	freitags	08:00 Uhr – 12:00 Uhr

